OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000572/4/BL

Datum:
Linz, 7. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29. November 2022, GZ: BHVB/922170099190/22, wegen Übertretungen des Tiertransportgesetzes

zu Recht:

I. Die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 240 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 29.11.2022, GZ: BHVB/922170099190/22, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung von § 21 Abs. 1 Ziffer 3 Tiertransportgesetz, BGBl. I Nr. 54/2007 idF BGBl. I Nr. 130/2022 iVm Art. 3 lit b VO (EG) 1/2005 eine Geldstrafe nach § 21 Abs. 1 Schlusssatz Tiertransportgesetz, BGBl. I Nr. 54/2007 idF BGBl. I Nr. 130/2022 in der Höhe von 600 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 13 Stunden (Spruchpunkt 1). Wegen Übertretung von § 21 Abs. 1 Ziffer 1 Tiertransportgesetz, BGBl. I Nr. 54/2007 idF BGBl. I Nr. 130/2022 iVm Art. 3 lit b VO (EG) 1/2005 wurde eine Geldstrafe nach § 21 Abs. 1 Schlusssatz Tiertransportgesetz, BGBl. I Nr. 54/2007 idF BGBl. I Nr. 130/2022 in der Höhe von 600 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 13 Stunden (Spruchpunkt 2) vorgeschrieben. Zudem wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags in Höhe von insgesamt 120 Euro verpflichtet.

Dem Bf wurde mit dem hier gegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfen, er habe am 03.10.2022 um 13:30 Uhr in Gewerbepark Ost, Schlachthof H, als Lenker mit dem Zugfahrzeug mit dem Kennzeichen X eine Tierbeförderung durchgeführt und dabei ein Tier transportiert, welches nicht transportfähig war, obwohl Tiere nur befördert werden dürfen, wenn sie transportfähig sind. Zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort sei festgestellt worden, dass ein Schwein auf beiden Hinterextremitäten nicht laufen konnte und der Bf mithilfe eines Köperbandes das Schwein am Schwanz hochgezogen habe und somit versucht habe es auszuladen (Spruchpunkt 1).
Dem Bf wurde weiters vorgeworfen, er habe am 03.10.2022 um 13:30 Uhr in Gewerbepark Ost, Schlachthof H, als Lenker mit dem Zugfahrzeug mit dem Kennzeichen X eine Tierbeförderung durchgeführt und dabei einem Tier Verletzungen und unnötige Leiden zugefügt, obwohl niemand eine Tierbeförderung durchführen dürfe, wenn den Tieren dabei Verletzungen und unnötige Leiden zugefügt werden könnten. Zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort sei festgestellt worden, dass ein Schwein auf beiden Hinterextremitäten nicht laufen konnte und der Bf mithilfe eines Köperbandes das Schwein am Schwanz hochgezogen habe und somit versucht habe es auszuladen (Spruchpunkt 2).

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 29.12.2022 eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde, in der er zusammengefasst und sinngemäß vorbrachte, dass das Schwein eine gewisse Bewegungseinschränkung gehabt habe, jedoch mit leichter Hilfe auf das Fahrzeug transportiert werden konnte. Um dem Tier längerfristige Schmerzen zu ersparen, wollte der Bf das Schwein so rasch

wie möglich zum Schlachthof transportieren. Leider habe sich der Zustand des Tieres beim Transport verschlechtert. Es sei nie seine Absicht gewesen dem Schwein unnötiges Leid zuzufügen. Der Bf ersuchte um Herabsetzung der Strafe auf 400 Euro aufgrund seiner Einkommenssituation als Pensionist, aufgrund der Tatsache, dass die Delikte erstmalig vorgefallen seien und er sich geständig zeige.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10.01.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und in die Beschwerdeschrift. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 03.10.2022 um 13:30 Uhr in Gewerbepark Ost, Schlachthof H, als Lenker mit dem Zugfahrzeug mit dem Kennzeichen X eine Tierbeförderung durchgeführt und ein Schwein transportiert, das auf beiden Hinterextremitäten nicht Laufen konnte und vom Bf mithilfe eines Köperbandes am Schwanz hochgezogen wurde beim Versuch es auszuladen. Der Transporteur M hatte zuvor die Mitnahme aufgrund der Lahmheit des Tieres abgelehnt. Das Schwein hatte zudem Fieber und es musste eine Notschlachtung durchgeführt werden.

Der Bf ist Pensionist und verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.500 Euro. Er ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.3. Beweiswürdigung:

Die genannten Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde und der Beschwerde. Das Einkommen des Bf ergibt sich aus seinen eigenen Angaben bei der Vernehmung durch die belangte Behörde am 08.11.2022.

Der Bf ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß. Die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen

nach dem Tiertransportgesetz sind dem Grunde nach in Rechtskraft erwachsen und daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 21 Abs. 1 Tiertransportgesetz, BGBl. I Nr.54/2007, in der anzuwendenden Fassung zum Tatzeitpunkt BGBl. I Nr. 130/2022, für jedes der beiden Delikte jeweils 400 Euro bis 5.000 Euro.

Die belangte Behörde ist entsprechend den Angaben des Bf von einem Nettoeinkommen von 1.500 Euro ausgegangen und hat das Bestehen von Sorgepflichten verneint.

Wie oben unter II.2. festgestellt, ist der Bf verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Diese Umstände des Bf wurden bei der Strafbemessung durch die belangte Behörde bereits berücksichtigt. Weiters hat die belangte Behörde das Geständnis des Bf strafmildernd gewertet.

Aus Sicht der erkennenden Richterin konnten die verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen nicht herabgesetzt werden, da die belangte Behörde die verhängten Geldstrafen ohnehin bereits im Nahebereich der jeweiligen Mindeststrafen festgesetzt hat. Die Einkommenssituation im Zusammenhang mit der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit und dem Geständnis rechtfertigen insgesamt die Verhängung der festgelegten Strafen zumal die belangte Behörde richtigerweise auch die (zumindest) grobe Fahrlässigkeit des Bf und die massive Beeinträchtigung der Tierschutzinteressen als straferschwerend werten musste. Der Bf hätte erkennen müssen, dass sich das Schwein nicht schmerzfrei bewegen konnte und es daher transportunfähig war, zumal auch das Transportunternehmen aufgrund der Lahmheit des Tieres einen Transport zum Schlachthof verweigert hatte.

Eine außerordentliche Strafmilderung nach § 20 VStG war im konkreten Fall nicht möglich, da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl. dazu etwa VwGH 01.09.2022, Ra 2022/02/0125).

Der Ausspruch einer Ermahnung (iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG) ist hier ebenfalls ausgeschlossen, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, der Schutz von Tieren bei Transporten, jedenfalls nicht als gering einzustufen ist. Das strafrechtlich geschützte Rechtsgut ist als bedeutend einzustufen, sodass eine Ermahnung bereits aus diesem Grund nicht in Betracht zu ziehen ist.

Im Ergebnis vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher keine Überschreitung des Ermessensspielraumes der belangten Behörde bei der Festlegung der verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen zu erkennen und befindet die Strafen als tat- und schuldangemessen sowie aus general- und spezialpräventiven Gründen als erforderlich.

III.4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% je verhängter Strafe zu bemessen.

Da die auf die Strafhöhe beschränkte Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde, war ein Kostenbeitrag von 120 Euro pro Delikt – somit insgesamt 240 Euro – festzusetzen.

III.5. Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der Verfahrenskostenbeitrag entsprechend festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang